

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt: Riesa, "Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt.

Verlagsamt: Riesa, "Tageblatt", Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 266.

Mittwoch, 15. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt 2,10 Mark monatlich, wofür 10 Hefen abgegeben werden. Der Preis für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) beträgt 15 Pf., der Preis für die Nummer des folgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 20 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 25 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 30 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 35 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 40 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 45 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 50 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 55 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 60 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 65 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 70 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 75 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 80 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 85 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 90 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 95 Pf., der Preis für die Nummer des darauffolgenden Tages (ab 10 Uhr vormittags) 100 Pf.

Das Königl. Ministerium des Innern — Landeslebensmittelamt — hat bestimmt, daß in der Zeit vom 12. November 1916 ab bis auf weiteres ein verordnungsberechtigter Verbraucher nicht mehr als 1 Ei in 2 Wochen abgeben werden darf.

Die Verkäufer werden darauf hingewiesen, daß bei Abgabe je eines Eies jebeim 2 Abschnitte der Eierkarte abzutrennen sind.

Daher in der laufenden Woche bereits 1 Ei bezogen worden ist, würde für die Zeit bis zum 10. Dezember 1916 nur noch ein weiteres Ei entnommen werden können und es haben die Verkaufsstellen die 3 auf 20. November—10. Dezember 1916 lautenden Abschnitte der Eierkarte abzutrennen. Sollten dagegen auf eine Karte bereits 2 Eier bezogen worden sein, so würde für die Zeit bis zum 10. Dezember ein weiteres Ei nicht mehr abgegeben werden dürfen, diesfalls aber bei etwaiger Vorlegung der Eierkarte zwecks Entnahme von Eiern der auf 4. 12. bis 10. 12. lautende Abschnitt wegzunehmen.

Zusammenfassungen werden nach § 13 der Bekanntmachung vom 19. September 1916 bestraft.

Großenhain, am 14. November 1916.  
1908 a F II Königl. Amtshauptmannschaft.

## Lebensmittelverteilung.

Von Donnerstag, den 10. dieses Monats ab werden in den Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen gegen Abschnitt B der Warenbezugskarte Graubrot, Getreide und Getreideabfälle. Auf die Person entfallen 100 g Graubrot oder Getreide oder Getreideabfälle. Die Entnahme hat bis zum 25. November 1916 zu erfolgen.

Die Bestandsanzeigen gemäß Punkt 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 28. November 1916 an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen. Vorbehalte zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Großenhain, am 15. November 1916.  
2007 a F II Der Kommunalverband.

Der noch rückständige Wasserzins auf das 3. Vierteljahr 1916 ist spätestens bis zum 20. November 1916

an unsere Stadthauptkasse abzuführen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 13. November 1916. St.

## Schlachtviehverversicherung.

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 die staatliche Schlachtviehverversicherung betr., sind von uns die Herren Administrator Otto Lehmann, Fleischermeister Otto Müller, Privatrat Oscar Steude und Gutbesitzer Gustav Thomas bis auf weiteres als Mitglieder des Versicherungsausschusses in Aussicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. November 1916. St.

## Einquartierung betreffend.

Diesemigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Dezember 1916 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldungen darüber bis Sonnabend, den 25. dieses Monats, bei unserem Quartieramt zu erhalten.

Um dem Massenandrang in den letzten Meldebürotagen zu begegnen, wird dringend ersucht, die Meldungen schon von jetzt ab zu bewirken.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. November 1916. St.

## Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungsteuer.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden Einschätzung zur Einkommen- und zur Ergänzungsteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens an diejenigen Beitragspflichtigen ausgesendet, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 M. jährlich und deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht unter dem Betrage von 80000 M. bleibt.

Es steht jedoch auch denjenigen, welchen solche Aufforderungen nicht zugehen werden, frei, Deklarationen über ihr Einkommen oder über ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen

bis zum 6. Dezember 1916 bei unserer Steuerkasse einzureichen. Formulare dazu werden unentgeltlich auf Verlangen an gleicher Stelle verabreicht.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, einschließlich aller Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerkskassen usw.) sowie die Vertreter von sonstigen, mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten

## Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. November 1916.  
—\* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Feldmagazin-Zuspector Friedrich Müller hier. Er ist bereits Inhaber der Friedrich-August-Medaille in Silber.

—\*\* Von der Landesfleischstelle des sächsischen Ministeriums des Innern war, wie schon berichtet, der Vorschlag gemacht worden, im Hinblick auf die vermehrten Zuweisungen von Fleisch sowohl seitens der anderen Bundesstaaten wie aus dem Königreich Sachsen selbst die Werbemenge an Fleisch vor allem auch zur Herstellung einer billigen Kriegswurst zu verwenden. Zur Regelung dieser wichtigen Frage hatte die sächsische Landesfleischstelle am Montag die Verwaltungen der größten sächsischen Städte, der ihnen angrenzenden Landesbezirke sowie die Obermeister der Fleischereien zu einer Konferenz nach Dresden eingeladen, die sehr gut besucht war. Die sächsische Landesfleischstelle unterbreitete der Konferenz den Vorschlag, eine Zentralisation der Wurstherstellung in die Wege zu leiten und zwar zunächst in den sächsischen Großstädten. Während jedoch in verschiedenen deutschen Städten, u. a. in Magdeburg, Düsseldorf und seit einigen Tagen auch in Berlin, die Herstellung der Kriegswurst unter städtischer Leitung erfolgt, war seitens der sächsischen Landesfleischstelle im Interesse des Fleischergewerbes vorgeschlagen worden, die Kriegswurst nicht durch Zentralbetriebe herzustellen, sondern die Herstellung der Wurst in die Hand der Fleischereien zu legen. Man ist in der Landesfleischstelle der Ansicht, daß die Fleischereien nicht geeignet sein werden,

eine zentralisierte Wurstfabrikation zu fördern. Die Konferenz hat nun zwar keine einheitliche Regelung der Kriegswurstfrage gebracht, wohl aber eine eingehende Aussprache über die Zweckmäßigkeit der Herstellung von Kriegswurst überhaupt gezeitigt. Über die Frage der Zweckmäßigkeit der Kriegswurstfabrikation gingen die Meinungen der Anwesenden sehr weit auseinander. Manche Gemeindevertreter und auch Angehörige des Fleischergewerbes vertreten die Auffassung, daß die Herstellung von Kriegswurst keine zwingende Notwendigkeit bedeute, daß vielmehr manche Bevölkerungskreise, wenn sie vor die Wahl gestellt würden, dem frischen Fleisch den Vorzug geben würden. Ob die kommunale Wurstfabrikation dann den Erwartungen entsprechen werde, müsse bezweifelt werden. Die Ansichten gingen, wie gesagt, über die Zweckmäßigkeit der Herstellung von Kriegswurst weit auseinander, jedoch vor der Hand eine einheitliche Regelung noch nicht erfolgen wird. Man wird vielmehr zunächst unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Wünsche der einzelnen Bezirke eine örtliche Regelung der Kriegswurstfrage in die Wege leiten und unter Zugrundelegung der dann gesammelten Erfahrungen, wenn nötig, weitere, die einheitliche Regelung der Frage betreffende Schritte unternehmen.

—\* Beim Nachweiskontrollamt des Kriegsministeriums Dresden-Neustadt, Königsstraße 15, in den Kanzleien der Kreis- und Amtshauptmannschaften und bei den Polizeiamtären der größeren Städte sowie in den Auskunftsstellen des Roten Kreuzes liegen die vom Zentralnachweiskontrollamt des Kriegsministeriums herausgegebenen Tafeln mit 70 Abbildungen unbekannt verkörperter deutscher Seezooangehöriger zur Einsichtnahme

Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben, in der oben angegebenen Frist Einkommensdeklarationen, und soweit sie nach dem Besche vom 2. Juli 1902 ergänzungssteuerpflichtig sind, Deklarationen über das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen bei uns auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Dabei wollen wir nicht unterlassen, auf die neuen Gesetzesänderungen, nach welchen im allgemeinen und zwar sofern das Einkommen selber über 3100 M. jährlich übersteigt, ohne Rücksicht auf den eheleichen Güterstand, das Einkommen und Vermögen der Ehefrau künftig vom Ehemann mit zu deklarieren und zu versteuern ist, noch besonders aufmerksam zu machen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. November 1916. St.

## Erweiterung der Volkstüche.

Auf unsere Bekanntmachung vom 9. November 1916, betreffend Erweiterung der Volkstüche, bin ich Anmeldungen bislang nur in geringem Umfange eingegangen. In der Annahme, daß der von uns zunächst für die Vorkosten der Selbstkostenpreis von 35 Pf. vielen, die aus der Volkstüche Speisen entnehmen möchten, zu hoch ist, haben wir uns entschlossen, bei Erweiterung der Volkstüche die Lieferung der Speisen unter Zuhilfenahme von Staats- und städtischen Reibhelfen unter dem Selbstkostenpreis, nämlich zu 25 Pfennig für die Vorkosten, in Aussicht zu nehmen.

Da die Volkstüche keine Sonderanordnungen vom Kommunalverband erhalten kann, so muß jedoch an der Abforderung entsprechender Lebensmittelkarten festgehalten werden. Es hat jeder Teilnehmer, der wöchentlich dreimal Essen entnimmt, auf 4 Wochen berechnet bei der Anmeldung abzuheften Kartonskarten über 5 Pfund, Fett- (Butter-) Karten über 60 g und für jede Woche einen Fleischkartenabschnitt über 60 g; ferner wird die Warenbezugskarte mit einem besonderen Stempelabschnitt versehen, der Anteil an dem zum Verkauf gelangenden Teilwaren, Graubrot usw. wird für die Teilnehmer an der Volkstüche um ein entsprechendes Maß gekürzt, das der Volkstüche zusteht. Wer nicht nur an 3, sondern an 6 Wochentagen Essen entnimmt, hat die doppelte Zahl von Kartonskarten, Fettkarten und Fleischkarten abzugeben und ihm wird die entsprechende doppelte Menge an den übrigen Waren, die auf Bezugskarten zu erhalten sind, gekürzt.

Um einen Anhalt über den Umfang der Beteiligung zu erhalten, werden alle, die von dieser Einrichtung bei dem erwähnten Breiße nunmehr Gebrauch machen wollen, aufgefordert, sich vorläufig — also ohne Abgabe der verschiedenen Karten! — zu melden

am Freitag, den 17. November 1916, nachmittags zwischen 3—6 Uhr in der Stadthauptkasse, Zimmer Nr. 12, unter genauer Angabe, ob sie 1. dreimal wöchentlich — und zwar entweder Montag — Mittwoch — Freitag oder Dienstag — Donnerstag — Sonnabend — oder ob sie 2. an allen 6 Wochentagen Essen unter den angegebenen Bedingungen entnehmen wollen und 3. in welcher Vorkostenzahl (Portion = 1/2 l.)

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. November 1916. Stm.

## Verkauf in Gröba

Am Donnerstag, den 16. November 1916, vorm. 8—1 Uhr, im Grundstück Weststraße 14 hat.

Ein Verzeichnis der abzugebenden Waren ist am Verkaufscaume und im Flur des Gemeindeamtes angeschlagen.

Lebensmittel-Kontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservendbüchsen, Gegenstände aus Zinn, Weißblech usw. werden angenommen. Es wird ersucht, möglichst passendes Geld mitzubringen.

Gröba, am 14. November 1916. Der Gemeindevorstand.

Zur Erledigung von verschiedenen Büroarbeiten und Ausgabe von Lebensmittelmarken werden zwei Schreibwandler und im Rechnen sichere Damen zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen werden bis 19. ds. Mts. an den unterzeichneten Gemeinderat erbeten.

Der Gemeinderat zu Gröba.

## Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinsfuß 3 1/2 % Zägliche Verzinsung

Strengeste Geheimhaltung.

Kostenlose Hebertragung auswärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollkarten zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

aus. Auffüllende Mitteilungen sind an das Zentralnachweiskontrollamt des Preussischen Kriegsministeriums, Berlin N.W. 7, Doroteenstr. 48, zu richten. In Riesa liegen die Tafeln im Rathaus, Zimmer Nr. 2 und in der Auskunftsstelle des Roten Kreuzes in der Knabenstraße zur Einsichtnahme aus.

— Die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen beabsichtigt auf den Stationen und sonstigen Dienststellen, wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, und eine größere und regelmäßige Inanspruchnahme neben den Bahnhofsverwaltungen und Kantinen zu erwarten steht, besondere Speiseausgaben einzurichten, in denen dem Personal ein einfaches, aber kräftiges und ausreichendes Mittagessen zu möglichem Preise abgegeben wird. Die Speisen sollen möglichst bei den bereits im Orte bestehenden Volkstücheneinrichtungen entnommen werden.

— Wiederholt ist die Beobachtung gemacht worden, daß Knaben in großen Längs an deutsche Heerführer und andere hochstehende Militärpersonen im Felde unter der von der Einrichtung des Vortos befreienden Bezeichnung „Feldpost“ Briefe verfertigen, deren Inhalt lediglich den Zweck hat, Namensunterchriften zu sammeln. Dieses Gebahren ist unter Umständen strafbar und bedeutet — abgesehen von der Ausichtslosigkeit eines solchen Beginns und der ganz ungehörigen Verletzung hoher verantwortungsvoller Persönlichkeiten — einen großen Mißbrauch der für ganz andere Zwecke bestimmten Feldpost. Nicht alle Eltern und Erzieher ist es daher unter Hinweis auf das linienbürgliche Folgen derartigen Vorhaben unter ihrer Schutzpflichten nachhaltig entgegen zu treten.